

# RS Vfgh 1991/6/17 V90/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Nö BauO §12

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf teilweise Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes mangels Legitimation; Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 17.12.87, soweit hinsichtlich des Grundstückes 1026/5, EZ 4043 KG Klosterneuburg, die Widmung "Grünland" festgelegt wurde, mangels Legitimation; Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges.

Dem Antragsteller steht ein zumutbarer Weg zur Geltendmachung der behaupteten Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes zur Verfügung. Nach §12 Nö BauO hat der Eigentümer eines Grundstückes die Möglichkeit, einen Antrag auf Erklärung eines Teiles oder des gesamten Grundstückes zum Bauplatz zu stellen. Die Bauplatzerklärung kann, wie sich aus §12 Abs4 Nö BauO ergibt, unabhängig von der Bewilligung einer Grundabteilung (§10) oder eines Bauvorhabens beantragt werden. In solchen Fällen sind dem Antrag keine weiteren Unterlagen anzuschließen. Dem Antragsteller ist somit die Einbringung eines derartigen Antrages zumutbar.

## Entscheidungstexte

- V 90/91

Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.06.1991 V 90/91

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:V90.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10089383\_91V00090\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)